

2. Änderungsverfahren Flächennutzungsplan in der Gemeinde Rangsdorf

Auswertung

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 26.03.2020

Vollständige Wiedergabe der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange,
zu umweltrelevanten Themen

**Hier
Auszug für die Auslegung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes)**

Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Rangsdorf.

1. Verfahren

Im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.09.2019 um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 18.10.2019 gebeten.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme
2.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz Regionalabteilung West 28.10.2019	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.
2.2.1	Fachabteilung Immissionsschutz 28.10.2019	<p>1. <u>Planungsgrundsatz</u> Die vorliegende Änderung des FNPs wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzungen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot, bzw. ein Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen innerhalb der Siedlungsgebiete nach § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung m Sinne der Baunutzungsverordnung nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.</p> <p>2. <u>Sachstand</u> Anlass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf. Mit der vorliegenden Planung werden insgesamt 18 Änderungsflächen dargestellt. Sie werden in die drei Kategorien untergliedert. Die Kategorien A mit den Änderungsflächen 1, 2, 2.1, 3, 8 und 10 dient der baulichen Entwicklung- vor allem von Wohnflächen. In der Kategorie B werden bestehende Nutzungen an die Darstellungen im FNP angepasst (Änderungsflächen: 4, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 7). Für Anpassungen der Landschaftsschutzgebiets- und FFH-Grenzen wird die Kategorie C ausgewiesen (Änderungsflächen: 6, 9.1, 9.2, 9.3).</p>
2.2.2		<p><u>Stellungnahme</u> <u>Immissionen</u> Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Teil-Änderungsflächen 1, 3, 5.3, 5.4, 5.6, 8 und der Kategorie C keine Bedenken.</p>
2.2.3		Auf der Änderungsfläche Nr. 2 ist u.a. die Errichtung von Wohnnutzung geplant. Die Bebauungspläne RA 9-7 und 23-1 werden im Parallelverfahren aufgestellt. Sie weisen Allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI) aus. In den MI soll eine soziale Infrastruktur errichtet werden. Östlich der Änderungsfläche verläuft die Bahntrasse Berlin- Dresden. Zukünftig wird ebenfalls östlich der „Nord- Süd-Verbinder“ und durch die Änderungsfläche der „Ost-West-Verbinder“ verlaufen. Es ist mit erheblichen Verkehrsimmissionen zu rechnen, die im Bereich der Änderungsfläche sehr unterschiedlich auftreten. Im Rahmen des B-Planverfahrens wird die Erstellung eines Schallgutachtens in Aussicht gestellt.
2.2.4		Die Änderungsfläche Nr. 2.1 schließt sich nördlich an die Änderungsfläche 2 an und liegt ebenfalls im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Im parallellaufenden B-Planverfahren ist in diesem Bereich ein MI ausgewiesen. Zur Gewährleistung des Gebotes der Konfliktbewältigung und des Trennungs- und Vorsorgegrundsatzes ist auf nachgeordneter Planungsebene zu prüfen, ob die Immissionsrichtwerte (IRW) der 18. BImSchV eingehalten werden.
2.2.5		Die Änderungsfläche Nr. 4 und 5.1 liegen im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen der Kienitzer Straße. Für die Änderungsfläche Nr. 4 wird zukünftig die Darstellung im FNP als Grünfläche „Dauerkleingarten“ erfolgen. Die Fläche Nr. 5.1 wird ihrer tatsächlichen Nutzung

		angepasst und als Wohnnutzung dargestellt. Gem. Straßenlärmkartierung (<i>siehe Straßenlärmkartierung 2012, Hrsg: Landesamt für Umwelt; Zugriff: 23.10.2019</i>) werden die in anerkannten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung im Nahbereich der Straße überschritten. Für Sanierungen, Neubauten und Umnutzungen sind daher die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu wahren. Im Nahbereich der Straße ist der Schutz der Außenwohnbereich zu berücksichtigen.															
2.2.6		Die Änderungsfläche Nr. 5.5 liegt im Einwirkungsbereich von relevanten Immissionen des Verkehrs entlang der Großmachnower Straße. Im Nahbereich der Straße werden die anerkannten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) Tag/ 60 dB(A) Nacht) überschritten (Straßenlärmkartierung 2012, Hrsg: Landesamt für Umwelt; Zugriff: 23.10.2019). Den Darstellungen im Umweltbericht zu den Lärmimmissionen wird widersprochen. Es wird zugestimmt, dass in der zitierten Straßenlärmkartierung von 2017 keine Darstellung der Großmachnower Straße erfolgt. Zusätzlich sind in diesem Fall die Werte der Straßenlärmkartierung aus dem Jahr 2012 zu beachten.															
2.2.7		Auf der Änderungsfläche Nr. 7 werden genehmigungsbedürftige Anlagen (Tabelle 1) nach BImSchG betrieben. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich rund 1000m von der Anlage entfernt. Da die Darstellung im FNP der Anpassung an den Bestand dient und ein ausreichender Abstand zur nächsten Wohnnutzung besteht, gibt es aktuell keine Bedenken. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen können schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 BImSchG auf die nächstgelegene Wohnnutzung und Nutzungskonflikte weitgehend ausgeschlossen werden. Tabelle 1 gen. bedürftige Anlagen auf der Änderungsfläche 7															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlage</th> <th>Betreiber</th> <th>Betriebsstättennr.</th> <th>Lfd. Nr. gem. 4BImSchV</th> <th>Rechtswert Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Biogas-anlage</td> <td>Agrargenossenschaft Groß Machnow e.G.</td> <td>██████████</td> <td>8.6.3.2V</td> <td>397016 5792373</td> </tr> <tr> <td>Sauen-zuchtanlage</td> <td>Agrargenossenschaft Groß Machnow e.G.</td> <td>██████████</td> <td>7.1.11.3V</td> <td>396928 5792315</td> </tr> </tbody> </table>	Anlage	Betreiber	Betriebsstättennr.	Lfd. Nr. gem. 4BImSchV	Rechtswert Nordwert	Biogas-anlage	Agrargenossenschaft Groß Machnow e.G.	██████████	8.6.3.2V	397016 5792373	Sauen-zuchtanlage	Agrargenossenschaft Groß Machnow e.G.	██████████	7.1.11.3V	396928 5792315
Anlage	Betreiber	Betriebsstättennr.	Lfd. Nr. gem. 4BImSchV	Rechtswert Nordwert													
Biogas-anlage	Agrargenossenschaft Groß Machnow e.G.	██████████	8.6.3.2V	397016 5792373													
Sauen-zuchtanlage	Agrargenossenschaft Groß Machnow e.G.	██████████	7.1.11.3V	396928 5792315													
2.2.8		Die Änderungsfläche Nr. 10 liegt im Einwirkungsbereich von Immissionen der B 96. Im Nahbereich der Straße werden die anerkannten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) Tag/ 60 dB(A) Nacht) überschritten (<i>siehe Straßenlärmkartierung 2012, Hrsg: Landesamt für Umwelt; Zugriff: 23.10.2019</i>). Den Darstellungen im Umweltbericht zu den Lärmimmissionen wird widersprochen. Die Kenngrößen der Straßenlärmkartierung entsprechen den gem. EU-Umgebungslärmkartierung angewendeten LDEN und LNight. Sie sind nicht auf die Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 übertragbar, da für den LDEN u.a. ein anderer Beurteilungszeitraum angewendet wird (0-24Uhr) und der Schwerlastverkehr erst ab 3,5 t berücksichtigt wird. Der LNight und der Nacht-OW können jedoch gegenübergestellt werden. Der Beurteilung der Erheblichkeit der Verkehrsimmissionen wird trotzdem zugestimmt.															
2.2.9		<u>Detailierungsgrad der Planung/Umweltbericht</u> Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist eine Umweltprüfung (§§ 2 Abs.4 i.V.m. 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a Baugesetzbuch (BauGB)) durchzuführen und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln und auf deren Basis Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen. Den Aussagen im Umweltbericht wird grundsätzlich gefolgt, allerdings ist neben der Straßenlärmkartierung von 2017 auch der Arbeitsstand von 2012 zu berücksichtigen, der auch Straßen kartiert die von weniger als 3 Millionen Fahrzeuge pro Jahr frequentiert werden. Die Problematik der Verkehrsimmissionen in den Änderungsflächen Nr. 2, 2.1, 4, 5.1, 5.5 und 10 auf die bestehende und geplante Wohnnutzung ist zu berücksichtigen und im Rahmen von Neubauten, Sanierungen oder Umnutzungen zweckdienliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Immissionen zu treffen.															
2.2.10		<u>Nachgeordnete Planungsebene</u> Ich weise darauf hin, dass insbesondere für neue Wohnbauflächen/ gemischte Bauflächen im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn, Bundes- bzw. Landesstraßen sowie der Eisenbahnstrecken die Prüfung der schallschutztechnischen Erfordernisse im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren (auch bei Lückenbebauung) auf der Basis prognostischer Straßen- bzw. Schienenbelegungszahlen (Prognosezeitraum 2025/2030) vorzunehmen ist. Anhand der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind, auf der															

		<p>Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 18005/1 "Schallschutz im Städtebau", die Erfordernisse des passiven Schallschutzes abzuleiten und im Bebauungsplan festzusetzen.</p>
2.2.11		<p>3. Fazit Die Gemeinde Rangsdorf ist durch Verkehrsimmissionen der A10 und B 96, den Schienenverkehr und Gewerbeimmissionen geprägt. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind im gesamten Gemeindegebiet nicht grundsätzlich auszuschließen. Insbesondere Wohn- und Erholungsnutzung entlang von Hauptverkehrsstrassen und Eisenbahnlinien stellt besondere Anforderungen an die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Besonders zu beachten sind im vorliegenden Fall die Änderungsflächen Nr. 2, 2.1, 4, 5.1, 5.5 und 10. Es wird eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Immissionsschutzes und den Auswirkungen auf die Schutzgüter empfohlen, um dem Trennungsgrundsatz und dem Vorsorge- und Rücksichtnahmegebot Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderungsflächen 1, 3, 5.3, 5.4, 5.6 und 8 und der Kategorie C keine grundsätzlichen Bedenken. Auf nachgeordneter Planungsebene sind die potentiellen Konflikte der Änderungsflächen Nr. 2, 2.1, 4, 5.1, 5.5 und 10 mit planerischen Mitteln zu lösen bzw. der Nachweis der Verträglichkeit mit den umliegenden Nutzungen (Gutachten) zu führen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>
2.3	Fachabteilung Wasserwirtschaft	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Es befinden sich im Plangebiet Messstellen des Landesmessnetzes (siehe Anlage). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W 12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W 12, Ersatzmessstellen einzurichten.</p> <p>Im Geltungsbereich des Plans befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte.</p> <p>Der Bereich des Vorhabens schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>
2.4		<p>Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4) Mit dem Rangsdorfer See, dem Zülowkanal und dem Zülowgraben befinden sich berichtspflichtige oberirdische Gewässer im Plangebiet. Eine Relevanz planerischer Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p>Rechtsgrundlage und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung Die Umweltziele der EU-WRRL wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden als Instrumente zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016 bis 2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgenden Links eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de (Maßnahmenprogramm) – http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de (Bewirtschaftungsprogramm)

		<p><i>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</i> Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Nottekanal (Gallunkanal bis Dahme)“ (Dahm_NotteK2). Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden.</p> <p>(http://maps.brandenburg.de(WebOffice/synserver?project=WRRL_CORE&client=Weiter)).</p> <p>Der Rangsdorfer See ist ein kalkreicher, ungeschichteter Flachlandsee mit relativ großem Einzugsgebiet und einer Verweilzeit > 30 d. Der ökologische Zustand ist schlecht. Der Zülowkanal ist ein künstliches Fließgewässer mit einem schlechten ökologischen Potenzial. Der Zülowgraben ein organisch geprägter Bach. Der ökologische Zustand ist unbefriedigend. Hinsichtlich des Bewirtschaftungsziels ist derzeit für die Wasserkörper eine Fristverlängerung gemäß § 29 (2) WHG vorgesehen.</p> <p><i>Anforderungen an die planerischen Festlegungen</i> Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der genannten Wasserkörper haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p>
5.1	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr 14.10.2019</p>	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß “Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die, im Rahmen der 2. Flächennutzungsplan-Änderung beabsichtigten Änderungen in den Kategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> - A: Darstellung baulicher Entwicklungsflächen, - B: Anpassungen an den Bestand und - C: Änderung von nachrichtlichen Übernahmen (Kleingartenanlage im Bestand und Erweiterung/Anpassung Darstellung FFH-Gebiet) bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.
6.1	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Verwaltungszentrum Wündsdorf 08.10.2019</p>	<p>Die genannte Planung tangiert im Bereich der Änderungsflächen 5.4, 7 und 8 Bodendenkmale, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr.4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Es handelt sich um die Bodendenkmale Nr. 130461, 130473, 130225.</p> <p>Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung:</p> <p>1. Die o.g. Planung tangiert drei Bodendenkmale, die korrekt in den Planunterlagen dargestellt worden sind.</p>
6.2		<p>2. Im Zusammenhang mit den Bodendenkmälern möchten wir noch einmal auf die folgenden Regelungen des Denkmalschutzes hinweisen, die in die Planunterlagen aufgenommen werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Planungsbereich bedürfen alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. eine Flächenentsiegelung, eine Tiefenentrümmung nach Abbruch vorhandener Bebauung, die Errichtung von neuen baulichen Anlagen, die Anlage und / oder Befestigung von Wegen, Verlegungen von Leitungen, umfangreiche Hecken- und Baumpflanzungen mit Pflanzgruben größer als 50 x50 x 50 cm usw. einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Teltow-Fläming zu beantragen (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). • Ferner sind diese Maßnahmen in der Regel dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsar-

		<p>beiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologie bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zustimmen muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. • Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden.
6.3		<p>Diese Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in Planzeichnungen und in den Erläuterungsbericht zur o.g. Planung aufzunehmen. Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung und Ergänzung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>
6.4		<p>Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben. BLDAM – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege</p>
8.1.1	<p>Landkreis Teltow-Fläming Kreisverwaltung Teltow-Fläming Dezernat IV Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung 21.10.2019</p>	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p>Keine</p>
8.1.2		<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergehen vom SG Kreisentwicklung des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung keine gesonderten Hinweise. Im Hinblick auf den Inhalt und die Bestandteile des Umweltberichts wird jedoch rein vorsorglich auf die Anlage 1 zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4 c verwiesen.</p> <p>Für das weitere Planverfahren wird um Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise gebeten: Das Vorgehen zur Planänderung bei einem FNP ist nur auf zwei Wegen möglich: komplette Neuaufstellung oder Änderung auf Grundlage des wirksamen Planes. Letztere Form, die hier offensichtlich verfolgt wird, bedingt quasi eine Gegenüberstellung / Nachvollziehbarkeit der wirksamen Darstellungen mit den geplanten; dieses jeweils eingebunden in die wirksamen Darstellungen des Umgebungsbereiches. Demgemäß ist eine Beschränkung auf die künftige Neuplanung nicht ausreichend (kein Teil – FNP). Dieses gilt im gesamten Verfahren.</p> <p>Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht momentan noch keine Gegenüberstellung von wirksamen Darstellungen mit den geplanten, da sich die Änderungsbereiche nicht aus dem Plan ergeben. Soweit beim Abgleich mit der wirksamen 1. Änderung erkennbar ist, wurden die geplanten Änderungen in den Vorentwurf „integriert“. Diese Darstellungsform lässt keine Gegenüberstellung und Nachvollziehbarkeit mit den wirksamen Darstellungen zu. Sie muss sich aus dem Plan selbst ergeben. Gegenwärtig kann eine Vergleichbarkeit von Darstellungen im Bestand mit den Darstellungen der geplanten Änderungen nur aus den Änderungsblättern der mit Teil A bezeichneten Begründung abgeleitet werden. Von daher sind die Voraussetzungen für eine Änderung auf der Grundlage des wirksamen Planes</p>

		derzeit nicht erfüllt.
8.1.3		<p>Zu den einzelnen der Begründung zugeordneten Änderungsblätter ergehen im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der geplanten Änderungen nachfolgende Anmerkungen: <u>Kategorie A - Bauliche Entwicklung</u></p> <p>Nr. 1 Gegen die Änderung der Grünfläche in eine Sondergebietsfläche bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der beigefügten Erläuterung zufolge werden als Zweckbestimmungen für die Grünfläche „Sonstige Grünfläche“ und „Badeplatz“ angegeben. In der Begründung auf der S. 5 und lt. Tabelle auf der S. 9 wird jedoch nur die Zweckbestimmung „Badeplatz“ benannt. Insoweit belegen die vorgelegten Unterlagen die Zweckbestimmung der Grünfläche, die hier in eine Sondergebietsfläche geändert werden soll, bislang nicht zweifelsfrei. Nach der wirksamen 1. Änderung und soweit sich dies aus den Ausschnitten für die Bestands- und Änderungsdarstellung ergibt, ist der „linken“ vorderen Grünfläche die Zweckbestimmung „Badeplatz“ und der „rechten“ hinteren Grünfläche die Zweckbestimmung „Sonstige Grünfläche“ zugeordnet. Überdies vermittelt die in der Erläuterung verwendete Wortgruppe „mit einem entsprechenden Umgriff“ Unbestimmtheit. Lt. Änderungsabsicht wird eine konkrete Fläche beschrieben. Von daher sollte es „mit dem entsprechen Umgriff“ (ggf. ... mit dem entsprechenden Zuschnitt) heißen. Nachgefragt wird auch, ob das künftige Sondergebiet (SO) nur die Zweckbestimmung „Erholung“ oder gleichfalls die Zweckbestimmung des angrenzenden SO (hier: Erholung mit Uferfreihaltezone) erhalten soll. Eine geänderte Zweckbestimmung wäre auch zeichnerisch aufzunehmen.</p>
8.1.4		<p>Nr. 2 Die Änderungsfläche 2 berücksichtigt die mit den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen RA 9-7 „Bücker-Werke“ und RA 23-1 „Nord-Süd-Verbinder / Bücker-Werke“ der Gemeinde Rangsdorf verbundenen Planungsziele. Einerseits soll die zivile Anschlussnutzung einer ehemaligen Militärliegenschaft als Wohnquartier ermöglicht werden. Andererseits sollen die unter Beachtung denkmalrechtlicher Aspekte vorgesehenen Nachnutzungs- und Ergänzungskonzepte, die im Zuge des B-Planes RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ nicht umgesetzt werden konnten, eine Änderung/Ergänzung erfahren. Die Grenzziehung des Flächenzuschnitts der hier geplanten Änderungen ist in den Ausschnitten von Bestands- und in der Änderungsdarstellung nicht identisch. Die geplante Wohnbaufläche im südöstlichen Bereich ist breiter als deren dargestellter Grenzverlauf im Bestandsauschnitt. Darüber hinaus ergibt sich hier ein Widerspruch zur Darstellung im Gesamtplan. Diesem zufolge reicht die geplante Wohnbaufläche bis an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) heran. Ebenfalls unstimmtig ist die Flächenkulisse der Wohnbaufläche im südwestlichen Bereich. Die geplante Fläche fällt geringer aus als dies nach der Grenzziehung im Bestand dargestellt ist. Überdies reicht sie geplant bis an die Grenze des LSG heran. Im Bestand endet die Fläche deutlich oberhalb der LSG-Grenze. Hier ist im Sinne der Nachvollziehbarkeit Eindeutigkeit zwischen den Planausschnitten herzustellen. Dies betrifft sowohl die Flächenkulisse der wirksamen Darstellungen, die der geplanten, eingebettet in die wirksamen Darstellungen des Umgebungsbereiches, als auch die Begründung.</p>
8.1.5		<p>Nr. 2.1 Den Darlegungen zur Änderungsfläche zufolge soll sich die Sportstättenentwicklung im Zuge der Gesamtentwicklung der Bücker-Werke auf einen nördlich an das Areal angrenzenden Bereich erstrecken. So sollen im Rahmen des BP RA 23-1 „Nord-Süd-Verbinder / Bücker-Werke“ Schulsportanlagen Berücksichtigung finden, die auch dem Vereinssport dienen sollen. Besagter BP befindet zurzeit im parallelen Beteiligungsverfahren. Bislang ergeben sich aus dem anhängigen B-Planverfahren noch keine Anhaltspunkte die auf eine geplante Festsetzung in der beschriebenen Art und Weise schließen lassen. Auch die Begründung auf der S. 6 greift die Berücksichtigung einer Sportstätte im Rahmen des genannten B-Planes bisher nicht auf.</p>
8.1.6		<p>Nr. 8 Die mit dieser Fläche verbundene Änderungsabsicht ist momentan nicht beurteilbar. Für den RA 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“ der Gemeinde Rangsdorf BP gibt es bislang lediglich einen Aufstellungsbeschluss vom 09.11.2017, der im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf vom 05.02.2018 bekannt gemacht wurde.</p>

8.1.7		<p>Nr. 10 Der Flächenzuschnitt für diese Änderung kann nicht in Gänze nachvollzogen werden, da Teile des Änderungsbereichs bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Anlage für sportliche Zwecke“ dargestellt sind, die nunmehr als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportstätte“ ausgewiesen werden sollen. Soweit ersichtlich, geht es lediglich um die Änderung einer Waldfläche in eine Grünfläche mit Zweckbestimmung. Es wird empfohlen, den Flächenzuschnitt der Änderung in seiner Ausdehnung zu überdenken. Ferner wird die in der Begründung S. 7, Tabelle S. 10 verwendete Zweckbestimmung „Sportstätte“ hinterfragt. Dem vorgelegten Gesamtplan ist zu entnehmen, dass der geplanten Grünfläche die bereits vorhandene Zweckbestimmung „Anlage für sportliche Zwecke“ zugeordnet wurde. Auf eine eindeutige inhaltliche Bestimmtheit der Zweckbestimmung wird hingewiesen.</p>
8.1.8		<p><u>B - Anpassungen an den Bestand</u></p> <p>Nr. 4 Die Erläuterung zur Änderungsfläche 4 ist nicht in Gänze korrekt. Es wird nicht nur eine ausgewiesene Waldfläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ umgewandelt. Betroffen von der „Umwandlung“ ist dem Ausschnitt der Bestandsdarstellung zufolge auch eine anteilige Wohnbaufläche. Die Tabelle auf der S. 9 transportiert dies auch entsprechend.</p>
8.1.9		<p>Nr. 5.1 Bei der geplanten Änderung der Wohnbaufläche in eine Waldfläche wurde das Biotop-Symbol in der Änderungsfläche etwas versetzt platziert, so dass die Darstellung der zukünftigen Waldfläche in ihrer Grenzziehung nicht eindeutig erkennbar ist. Dadurch könnten Darstellungen impliziert werden, die so nicht gewollt sind. Im Sinne der eindeutigen Bestimmtheit, wird empfohlen, das B-Symbol im Rahmen der Gegenüberstellung von wirksamen Darstellungen mit den geplanten so zu platzieren, dass die Flächenkulisse der Änderung in ihrer Grenzziehung eindeutig erkennbar ist.</p>
8.1.10		<p>Nr. 5.3 In den Ausschnitten (Bestand + Darstellung) ist die Ausweisung der Fläche 5.3 widersprüchlich. Die geänderte Wohnbaufläche ist deutlich größer als die im Ausschnitt der Bestandsdarstellung ausgewiesene Waldfläche. Hier ist Eindeutigkeit herzustellen.</p>
8.1.11		<p><u>C – nachrichtliche Übernahmen</u></p> <p>Bei den sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebenden nachrichtlichen Übernahmen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB um Planungen und sonstige Nutzungsregelungen handelt, die u. a. nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt worden sind. „Die nachrichtliche Übernahme dient dem Hinweis auf bestehende, nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auswirken oder deren Kenntnis zum Verständnis der Darstellungen des Flächennutzungsplanes beiträgt ...Neben der genannten Hinweisfunktion ergeben sich aus § 5 Abs. 4 BauGB keine weiteren Rechtswirkungen hinsichtlich der von § 5 Abs. 4 BauGB erfassten Rechtsbereiche auf die Bauleitplanung, hier auf die Flächennutzungsplanung. Welche Bedeutung sie für die Bauleitplanung haben, ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden fachlichen Rechtsbereichen und aus den sich daraus ergebenden Verknüpfungen mit dem BauGB; dies ist differenziert geregelt und wird im jeweiligen Zusammenhang der Vorschriften des BauGB erläutert.“(siehe <i>ErnsUZinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum BauGB zu § 5 Abs. 4 BauGB, RN.69, Söfker Lfg. 130, August 2018</i>). „Die nachrichtliche Übernahme bedeutet nicht, dass die Planungen oder Nutzungsregelungen Bestandteile des Flächennutzungsplanes werden. Sie unterliegen infolgedessen auch nicht der Genehmigung nach § 6. Im Genehmigungsverfahren ist aber zu prüfen, ob die Gemeinde ihre Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 erfüllt hat.“(siehe <i>a. a. O. Fußnote 2, Rn. 70</i>). Nachrichtliche Übernahmen sind zwar in die Abwägung einzubeziehen. Sie sind aber nicht abwägungsfähig. Eine Zustimmung der Gemeinde ist nicht erforderlich und wird auch nicht vorausgesetzt. Die Pflicht zur Übernahme beruht auf dem Gesetz (siehe <i>a. a. O. Fußnote 2, Rn. 70</i>).</p> <p>Mit Blick auf das Vorgenannte wird hinsichtlich der nachrichtlichen Übernahmen im Rahmen der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung klarstellend angemerkt, dass es sich bei diesen nicht um „darzustellende Änderungsflächen“ handelt, wie dies etwa bei den Darstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB i. S. einer nachvollziehbaren Gegenüberstellung erforderlich ist. Die nachrichtliche Übernahme soll hier hinweisen den aktualisierten Grenzverlauf eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes und die aktualisierten Anpassungen eines festgesetzten</p>

		<p>FFH-Gebietes dokumentieren.</p> <p>In diesem Sinne gehören die hier mit Nr. 6., 9.1, 9.2 und 9.3 bezeichneten „Änderungsflächen“ auch nicht in die unter Punkt 2.5 der Begründung verzeichnete Tabelle. Zudem sind die Darlegungen in der Spalte „Darstellung rechtskräftiger FNP“ für die Nrn. 9.1, 9.2 und 9.3 fehlerhaft. Der wirksamen 1. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf zufolge wurde in den relevanten Bereichen entsprechend der verwendeten Signatur bereits ein FFH-Gebiet (kein Naturschutzgebiet) nachrichtlich übernommen. Die Tabelle unter Pkt. 4 auf der S. 19 beschreibt zwar von Grundsatz die jew. nachrichtliche Übernahme des FFH-Gebietes, zeigt aber dennoch widersprüchlich hierzu eine Flächenbilanz auf, die es im Rahmen nachrichtlicher Übernahmen nicht gibt. Die Tabelle auf der S. 19 ist in dieser Form fehlerhaft. Sie verwirrt eher als das sie aufklärt.</p> <p>Unabhängig vom Vorgenannten wird im Zuge der geplanten Änderungen bei der baulichen Entwicklung der Gemeinde und der Anpassungen an den Bestand der Informationsgehalt der Tabelle 2.5 im Hinblick auf die unter Punkt 4 (S. 15-18) aufgeführten Tabellen hinterfragt. Ggf. dient eine Zusammenführung der Vereinfachung und Übersichtlichkeit.</p>
8.1.12		<p>Gemäß Pkt. 3. 4 der Planunterlagen VV (siehe <i>Planunterlagen W - Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389)</i>) ist auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: „Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“.</p>
8.1.13		<p>Bezüglich der Auseinandersetzung mit der übergeordneten Raumplanung ergibt sich noch eine weitere Betroffenheit der Gemeindefläche aus der Festlegung des Freiraumverbundes mit Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Diese sollte ergänzt werden.</p>
8.1.14		<p>Ferner ergeht der Hinweis, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen hat (vgl. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 24. Juli 2019).</p>
8.1.15		<p><u>Sonstiges</u> Die im Ergebnis der Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Seitens des Landkreises ergehen nachfolgende weitere Hinweise:</p> <p>Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Alle digital vorliegenden Fachstellungnahmen einschließlich dieser Stellungnahme werden als pdf-Dokumente vorab per E-Mail übermittelt. Vom Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz (hier: SG Untere Denkmalschutzbehörde) dem Jugendamt (hier: SG Planung, Controlling, Finanzen/Jugendhilfeplanung), dem Gesundheitsamt (hier: SG Hygiene und Umweltmedizin) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde (hier: SG Technische Bauaufsicht) lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme noch keine Beurteilungen vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.</p>
8.2.1	<p>Landkreis Teltow-Fläming Umweltamt / Naturschutz</p>	<p>Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendungen:</p> <p>1.1. Überplanung Landschaftsschutzgebiet (LSG): <u>Änderungsfläche 3 – Pramsdorfer Berg/Zülowkanal</u> Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes stellt im Bereich der ehemaligen Kläranlage Pramsdorf, welche sich innerhalb des LSG „Notte-Niederung“ befindet, eine Sonderbaufläche für die Abwasserbeseitigung dar (Hauptpumpwerk für Schmutzwasser sowie Havariebe-</p>

		<p>cken Rangsdorf West). Dazu fand bereits im Mai 2017 eine gemeinsame Beratung mit Vertretern des KMS, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Der KMS erklärte im Gespräch dazu, dass der Zweckverband den ehemaligen Kläranlagenstandort einschließlich Flächen für eine Zuwegung (2.100 m²) kaufen möchte. Geplant war, auf der Fläche der alten Folienteiche ein Schmutzwasserpumpwerk sowie ein Havariebecken (3.190 m²) zu errichten, da dies auf Grund der drastisch steigenden Einwohnerzahlen in Rangsdorf und der zunehmenden Starkniederschläge notwendig sei. Insgesamt sollte ein Areal von 14, 5 ha gekauft werden, weil über diese Fläche auch eine Hauptschmutzwasserleitung verläuft. Eine geplante Errichtung einer neuen Kläranlage wurde vom KMS damals verneint. Daraufhin hatte die UNB in diesem Gespräch geäußert, dass sie für den relativ geringfügigen Eingriff durchaus die Möglichkeit der Erteilung einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG sieht. Dies hätte voraussichtlich auch keiner Änderung des FNP bedurft, da es sich dabei um eine rein naturschutzrechtliche Genehmigung handeln dürfte (analog zu Trassengenehmigungen).</p> <p>Wie der Kurzerläuterung des Umweltberichtes zur Änderungsfläche 3 zu entnehmen ist, prüft der KMS jedoch jetzt auch, inwieweit auf der 1,32 ha umfassenden Sonderbaufläche eine neue Kläranlage errichtet werden kann.</p> <p>Hierzu ist folgendes anzumerken. In Landschaftsschutzgebieten ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO) regelmäßig ein Verbot von Handlungen, die dem Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen. Diese Regelungen einer LSG-VO bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung (§ 29 Abs. 2 BauGB). In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten (§ 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO). Widerspricht ein Bauvorhaben dem Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig. Die Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Geltungsbereichs eines Bauleitplans ändert daran nichts. Nicht die Darstellungen oder Festsetzungen eines Bauleitplans verletzen das Bauverbot, sondern erst deren Verwirklichung, also die konkrete Handlung. Eine Stadt oder Gemeinde muss daher absehbare Widersprüche geplanter Bauvorhaben zum LSG-Schutzzweck bereits in der Planung bewältigen. Es entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit, dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann (BVerwG, Urt. V. 21.10.1999-4 C1.99, NuR 2000, 321).</p> <p>Da der FNP keine vorhabenkonkrete, sondern eine allgemeine Darstellung als Sonderbauflächen nach der BauNVO beinhaltet (also keine Einzelvorhaben), ist voraussichtlich ein Zustimmungsverfahren beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLUL) erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus ist der ehemalige Kläranlagenstandort im FNP/LP der Gemeinde Rangsdorf als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Der Standort der alten Kläranlage ist dort als Renaturierungsfläche dargestellt.</p> <p>Entsprechend des Kapitels 6.3.6 des LP hat der als Flächenpool ausgewiesene Bereich eine Vorrangfunktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege und ist ein wichtiger Bestandteil der naturschutzfachlichen Planungsziele des LP. Bei diesen Flächen handelt es sich außerdem entsprechend des LP (Plan Nr. 6 „Fauna“) auch um ein bedeutsames Wiesenbrütergebiet, welches zusätzlich von den Flugbahnen der Kraniche und nordischen Gänse durchzogen wird. Darüber hinaus befindet sich die geplante Sonderbaufläche Abwasserentsorgung nur ca. 210 m entfernt vom SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich Nr. 3 auch Flächen und Maßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ tangiert (Ausbau Flughafen Berlin-Brandenburg - Aktualisierung der Rechtsgrundlage zum FFH-Gebiet „Zülow-Niederung“ - 23. Erhaltungszielverordnung, veröffentlicht im GVBl. II Nr. 57/2018).</p> <p>Aus vorgenannten Gründen werden deshalb seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einwendungen gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche Abwasserentsorgung im LSG erhoben bzw. diesen Ausweisungen entsprechend § 7 BauGB widersprochen.</p>
--	--	---

8.2.2	Landkreis Teltow-	<p>1.2. Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen nach dem § 30 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG</p> <p>Die nachfolgend genannten Änderungsflächen überlagern tlw. gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind jedoch nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.</p> <p>Eine Beseitigung oder Zerstörung eines besonders geschützten Biotops wird sich in aller Regel nur dann rechtfertigen lassen, wenn der begehrten anderweitigen Nutzung eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gemeinwohlbelange zukommt und der betroffene Biotop über eine eher gering ausgeprägte Schutzwürdigkeit verfügt, was hier nicht der Fall ist (hohe Bedeutung).</p> <p>Den hohen Rang des Biotopschutzes betont in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung mit der Feststellung, dass eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz allenfalls in Betracht komme, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht sie rechtfertigen. Denn der Gesetzgeber misst dem Schutz dieser Biotope erkennbar hohe Bedeutung bei, die über die Eingriffsregelung weit hinausreicht (BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - 4 B 266.94).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein FNP gem. § 5 Abs. 4 BauGB nicht gegen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen verstoßen darf, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.</p> <p>Es entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit, dass die Gemeinde in den Bebauungsplan keine Darstellungen aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann (BVerwG, Urt. V. 21.10.1999-4 C1.99, NuR 2000, 321).</p> <p>Geschützte Biotope müssen zwar nicht nachrichtlich in den FNP übernommen werden, da sie ohnehin per Gesetz unter Schutz stehen, dies bedeutet aber nicht, dass sie im FNP-Verfahren unberücksichtigt bleiben können. Neben der inhaltlichen Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung sollte auch die Planzeichnung den jeweiligen Schutzstatus verdeutlichen. Für einen Vorhabenträger, Behörden usw. muss aus dem Planwerk eindeutig zu entnehmen sein, ob sich ein geplantes Vorhaben eventuell in einem naturschutzrelevanten Bereich befindet. Der Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen wird seitens der UNB widersprochen.</p>
		<p>Folgende Änderungsflächen sind betroffen (Kategorie A):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsfläche 1 – Strandbad (Erweiterung Sondergebiet Erholung) Entsprechend der Darstellung im WMS-Service –Forstgrundkarten- befindet sich die Fläche innerhalb eines Waldgebietes, was eventuell auch einer Waldumwandlung bedarf. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich im Änderungsbereich tlw. gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG i. V. m. 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützter Erlen-Eschenwald befindet (kleinflächig). Im westlichen Randbereich ragt die Fläche darüber hinaus geringfügig in den ebenfalls gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biototyp „Feuchtwiese hinein.
8.2.3	-	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsfläche 2 – Konversionsgebiet (Bücker-Gelände) Die Änderungsfläche 2 überlagert gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Trockenrasenflächen (Kartierung LfU). Bei den südlich der ehemaligen Bückerwerke gelegenen Grünlandflächen handelt es sich entsprechend des Landschaftsplanes (LP) der Gemeinde Rangsdorf nahezu vollständig um den Flächenpool „Konversionsfläche“ der Gemeinde. Dieser Pool wurde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Entsprechend des Kapitels 6.3.6 des LP hat der als Flächenpool ausgewiesene Bereich eine Vorrangfunktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege und ist ein wichtiger Bestandteil der naturschutzfachlichen Planungsziele des LP. Bei diesen Flächen handelt es sich entsprechend des LP (Plan Nr. 6 „Fauna“) darüber hinaus auch um ein bedeutsames Wiesenbrütergebiet, welches zusätzlich von den Flugbahnen der Kraniche und nordischen Gänsen durchzogen wird. Ebenfalls im Gebiet vorhanden ist ein Fledermaus-Winterquartier (siehe auch nachfolgende Hinweise Artenschutz). Artenschutzfachlich stellt die große Brachfläche des ehemaligen Flugplatzes einen wertvollen Lebensraum für besonders geschützte Europä-

		<p>ische Brutvogelarten dar. Nachgewiesen wurden nach B. Ludwig Neuntöter, Heide- und Feldlerche, Feldschwirl, Dorngrasmücke, Braunkehlchen, Schafstelze, Gold- und Graumammer sowie als Nahrungsgäste Weißstorch, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke, Raubwürger.</p> <p>Eine Umnutzung mit einhergehendem Verlust der Bruthabitate wäre nur aus zwingenden überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses möglich wenn zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind. Bei einer Umnutzung der Fläche müssten voraussichtlich Ersatzbrutflächen in ähnlicher Größenordnung für Neuntöter, Heide- und Feldlerche, Schafstelze und Braunkehlchen zur Verfügung stehen und über 20 Jahre entsprechend gepflegt werden.</p> <p>Es sind weiterhin Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse zu erwarten. Für diese Art gilt Ähnliches wie für die Brutvögel beschrieben. Eine Umnutzung würde gegebenenfalls ein Konzept und Maßnahmenpaket zur weitgehenden Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erfordern.</p> <p>Die Ausweisung von Wohnbauflächen übertrifft den bisher zwischen UNB und Städteplanern diskutierten Flächenumfang erheblich und konkretisiert das am 12. März 2019 in der KOG des Landkreises vorgestellte Konzept.</p> <p>Eine erhebliche Beanspruchung der Wiesenflächen des ehemaligen Flugfeldes erscheint derzeit aus artenschutzrechtlichen Gründen kaum genehmigungsfähig und stößt daher auf erhebliche Bedenken. Denkbar wäre eine extensive Pflege der Flächen in Form einer Weidehaltung und/oder eines mit der UNB abzustimmenden Mahdregimes.</p>
8.2.4	-	<p>1.3. Landschaftsplan</p> <p>Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen oder zu erwarten sind. Dies ist hier (insbesondere für die Änderungsbereiche Nr. 1, 2, 2.1, 3, 8 und 10) der Fall, eine Fortschreibung als räumlicher Teilplan ist erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich ist der LP erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in entsprechender Form in die Abwägung aller Belange im FNP einstellen zu können. Der Pflicht zur Aufstellung von LP ist spätestens dadurch nachzukommen, dass parallel zum FNP ein LP erarbeitet wird. Die Darstellungen des LP's werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach §§ 1 Abs. 6 und 7 und 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und in einem zweiten Schritt in den FNP aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen sind dann von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen/beachten. Das gilt auch bei einer Fortschreibung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden, Änderung oder Ergänzung des FNP.</p> <p>Die Gemeinde hat bei der Erstellung städtebaulicher Pläne aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, also die sich insbesondere aus den §§ 1, 2, 20, 21 und des 3. Kapitels des BNatSchG ergebenden Erfordernisse und Maßnahmen, zu gewährleisten (vgl. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB).</p> <p>Diese Erfordernisse und Maßnahmen sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Planungsebene des FNP im LP darzustellen. Wird ein LP nicht aufgestellt, hat das also nachteilige Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des FNP.</p> <p>Ich halte es somit für erforderlich, darauf hinzuweisen, dass gem. § 4 Abs. 3 BauGB der Landschaftsplan für die Rechtmäßigkeit des Abwägungsverfahrens von Bedeutung ist.</p> <p>Insofern er nicht ordnungsgemäß aufgestellt ist, besteht die Gefahr von Abwägungsfehlern, weil bei Abweichung vom Inhalt des LP's eine entsprechende Begründung im FNP gem. § 9 BNatSchG darzulegen wäre.</p> <p>Darüber hinaus sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplans, hier FNP, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Landschaftspläne zwingend mit auszulegen, da sie in der Regel im Sinne des Baurechts „wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen“ darstellen (siehe auch § 5 BbgNatSchAG). Auf diese Weise durchlaufen Bauleit- und Landschaftspläne gemeinsam und ohne gesonderten Aufwand die Beteiligung.</p>
8.2.5		<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>zu 1.1. (Überplanung Landschaftsschutzgebiet (LSG)): (Anm.: betrifft Änderungsfläche 3)</p>

		<p>Das Zustimmungsverfahren wurde durch die Änderung der jeweiligen Rechtsverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete eingeführt und ersetzt die bisher erforderlichen Ausgliederungsverfahren.</p> <p>Danach gelten die Verbote nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplanes, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.</p> <p>Die Gemeinde muss also zunächst eine Voranfrage auf Zustimmung beim MLUL stellen und die hierfür erforderlichen Unterlagen elektronisch beim Referat44@mlul.brandenburg.de einreichen.</p> <p>Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im LSG • Vollständige Angabe der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke • Aussagen zur Landschaftsplanung; Bestandsdarstellung der beplanten Flächen im LSG: Angaben zu Landschaftsbild, Vegetationsbestand, gegenwärtigen baulichen oder sonstigen Nutzungen • Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft (einschließlich Natura 2000) und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope • Kurze Beschreibung des Planvorhabens im LSG mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung (ggf. Vorentwurf des Bauleitplans) • Erläuterungen zur Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (Bezugnahme auf Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen; Glaubhaftmachung fehlender Standortalternativen zur Realisierung des Planziels; Glaubhaftmachung eines öffentlichen Interesses an der Planung) • Stellungnahme der UNB im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB <p>Wenn kein Zustimmungsverfahren erforderlich sein sollte, dann gilt folgendes.</p> <p>Entsprechen Punkt 3.1.2. des Zustimmungserlasses kann die UNB, wenn sie feststellt, dass das geplante Einzelvorhaben entweder nicht im Widerspruch zum Schutzzweck des LSG steht und damit zulässig wäre oder nach der LSG-Verordnung genehmigungsfähig wäre, der Gemeinde als Planungsträger im Rahmen der TÖB eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.</p> <p>Ist jedoch, wie im vorliegenden Fall, bereits erkennbar, dass der Realisierung des Vorhabens naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen, dann teilt die UNB das ebenfalls in der TÖB der Gemeinde mit (siehe Einwendung 1.1).</p> <p>Stehen entsprechende Unterlagen zur Verfügung (analog zum Zustimmungsverfahren - Planen in die Befreiungslage) kann die UNB prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vorliegen und teilt das im Rahmen der Stellungnahme im Bauleitplanverfahren der Gemeinde mit (keine Zusicherung).</p> <p>Diese Unterlagen liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Da sich die Sonderbaufläche Abwasserbeseitigung in einer Entfernung von ca. nur 210 m zum SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ befindet, ist auch eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung erforderlich.</p> <p>Über einen Artenschutzfachbeitrag ist die Abarbeitung des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44 ff BNatSchG zu gewährleisten. Es sind voraussichtlich Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien über eine Aktivitätsperiode notwendig, um das Eintreten entsprechender Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG beurteilen zu können.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung des Standortes sind auch die geplante Zufahrt sowie der sich erhöhende Fahrzeugverkehr zu beurteilen (die Strecke vom Bahnübergang Pramsdorf zum Absatzbecken verläuft tlw. durch die planfestgestellte Maßnahmenfläche für den BBI Komplexprojekt Zülowniederung“).</p> <p>Bezüglich des Befreiungsverfahrens weise ich auch auf folgendes hin.</p> <p>Bedarf ein im LSG gelegenes Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften als dem Naturschutzrecht einer behördlichen Zulassung oder Anzeige (z. B. Baurecht, Wasserecht) dann darf die Befreiung/landschaftsschutzrechtliche Genehmigung auch erst im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erteilt (oder auch abgelehnt) werden.</p> <p>Antragsteller muss der Vorhabensträger bzw. Flächeneigentümer sein, also in der Regel nicht die Gemeinde. Es erfolgt also keine Zusicherung oder Befreiung gegenüber der Gemeinde im Rahmen der TÖB zum FNP.</p>
8.2.6		<p>zu 1.2. (Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen nach dem § 30 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG): (Anm.: betrifft</p>

		<p>Änderungsflächen 1 und 2) Die konkrete Lage der geschützten Biotop wurde bei der vorliegenden Planung noch nicht ermittelt. Da auch der Landschaftsplan, entgegen § 11 Abs. 2 BNatSchG, trotz der wesentlich geplanten Änderungen im Naturraum nicht parallel erstellt wurde, liegt auch diesbezüglich keine aktuelle Biotopkartierung vor. Demzufolge muss zunächst gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG eine aktuelle Biotopkartierung für die von der Änderung betroffenen Flächen 1 und 2 vorgelegt werden.</p> <p>Sollte sich die Betroffenheit der Biotop bestätigen gilt folgendes. Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des BP begonnen wird. Im Zusammenhang mit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung ist folgendes zu beachten. Eine Beeinträchtigung ist erst dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dies erfordert die Schaffung eines gleichartigen Biotops, d. h. ein Biotop vom selben Typ, der in der standörtlichen Gegebenheit und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Lediglich gleichwertige Maßnahmen reichen dazu nicht aus. Der Ausgleich für das beschädigte/zerstörte Biotop hat damit am gleichen Ort oder zumindest dessen näheren Umgebung in gleicher Qualität stattzufinden. Maßstab für den Ausgleich der Beeinträchtigungen sind insbesondere die Funktionen, die das unbeschädigte Biotop für die Populationen bestimmter Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in dem jeweiligen konkreten Biotop erfüllt und derentwegen der betreffende Biotoptyp in den Katalog gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 BNatSchG aufgenommen worden ist. Dazu gehört auch eine dem geschädigten Biotoptyp ungefähr entsprechende räumliche Ausdehnung. Unverzichtbar ist auch, dass die durch den Schutz des jetzt geschädigten, „alten“ Biotops geschützten Populationen und Lebensgemeinschaften in dem wiederhergestellten, „neuen“ Biotop lebenskräftig und auf Dauer unbeeinträchtigt weiter existieren können oder, dass – im Falle völliger oder weitgehender Zerstörung – die betroffenen Arten und Lebensgemeinschaften im „neuen“ Biotop erfolgreich angesiedelt werden können und tatsächlich angesiedelt werden oder auf andere Weise gewährleistet ist, dass sie von dem „neuen“ Biotop erfolgreich Besitz ergreifen. Mit diesem durch die Gemeinde zu stellenden Antrag werden dann auch die anerkannten Naturschutzverbände sowie der Naturschutzbeirat beteiligt.</p>
8.2.7		<p>zu 1.3 (Landschaftsplan): Es ist ein LP, hier als räumlicher Teilplan, der den fachlichen Anforderungen entspricht, zu erarbeiten. Die Darstellungen sind in den FNP zu übernehmen oder bei Nichtübernahme ist dies entsprechend zu berücksichtigen.</p>
8.2.8		<p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung Im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahrensablauf weise ich darauf hin, dass beim UB auf die ökologischen Grunddaten zurückgegriffen werden kann, die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu finden sind. Wenn jedoch auf den Fachbeitrag nur verwiesen wird, müssen die Unterlagen des Fachbeitrages mit offengelegt werden, da sie durch die Verweisung Bestandteil des UB werden.</p>
8.2.9		<p>c) Artenschutz Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zumindest zu klären, ob durch das Vorhandensein von Lebensstätten besonders geschützter Arten die Bauleitplanung möglicherweise vor unüberwindliche Hindernisse gerät bzw. ob die Grundzüge der Planung mit den Verboten des Artenschutzes vereinbar sind. Es empfiehlt sich, bereits weitergehend absehbare Konflikte mit den Zugriffsverboten des Artenschutzes zu beleuchten und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung abzuleiten, um zu verhindern, dass die Verbote später auf der Vorhabensebene zu schwer kalkulierbaren Problemen führt (s. dazu die Arbeitshilfe „Artenschutz und Bebauungsplanung“ des MIR (jetzt MIL); Stand 07.10.2008). In einem gesonderten Kapitel innerhalb des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages/Umweltberichtes oder in einem artenschutzrechtlichen</p>

		Fachbeitrag (ASB) sind daher die Belange des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu prüfen. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die artenschutzrechtlichen Darlegungen unter dem Punkt Einwendungen Konversionsgebiet (Bücker-Gelände) hin.
8.2.10		3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen Da die Gemeinden auf die Informationen der Fachbehörden angewiesen sind, um das Monitoring durchzuführen, beinhaltet § 4 c BauGB eine mittelbare Pflicht der Fachbehörden, erforderliche Informationen zu erheben und weiter zu geben. Insofern der UNB neue Informationen vorliegen, wird sie diese an die Gemeinde weiterleiten. Des Weiteren wird eine Überprüfung durch die UNB insbesondere hinsichtlich des speziellen Artenschutzes in bestimmten Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungen, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) erfolgen.
8.2.11		b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme naturschutzrechtlich keine
8.2.12		4. Weiter gehende Hinweise Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens: Keine
8.2.13		5. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Gegen nachfolgende Vorhaben, bei denen z. Teil für den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie insbesondere auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild wichtige Waldflächen gerodet bzw. Waldränder beseitigt werden müssten, bestehen z. T. erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausgleich- bzw. Ersetzbarkeit. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Änderung des § 1 a Abs. 2 des BauGB, wonach die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.
8.2.14		Änderungsfläche 8 „Rangsdorf/westlich des historischen Dorfgangers Diese Planung widerspricht dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6/Erholung). Danach befindet sich die Änderungsfläche in einem Landschaftsraum, der für den Erhalt der Erholungseignung in Schwerpunkträumen der Erholungsnutzung ausgewiesen ist. Im Bereich des Rangsdorfer Sees konzentriert sich der Ausflugtourismus. Die Fläche 8 ist insbesondere für das Schutzgut Landschaftsbild bedeutend. Hier herrscht momentan eine lockere Bebauung vor, welche nördlich und östlich von Grünflächen (Wald!) gesäumt wird. Im Süden grenzt ein Sportplatz an und in Richtung Westen öffnet sich der Ausblick auf den landschaftsprägenden Rangsdorfer See mit seiner Badestelle. Eine Bebauung dieses Areales wäre für das Schutzgut Landschaftsbild voraussichtlich weder ausgleich- noch ersetzbar
8.2.15		Änderungsfläche 1 – Strandbad (Erweiterung Sondergebiet Erholung) Auch diese Planung widerspricht dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6/Erholung). Danach befindet sich die Änderungsfläche in einem Landschaftsraum, der für den Erhalt der Erholungseignung in Schwerpunkträumen der Erholungsnutzung ausgewiesen ist. Auf Grund der Ausweisung als Sondergebiet Erholung wird hier im seeufnahen bewaldeten Freiraum eine weitere Bebauung auf ca. 270 m ² ermöglicht. Das trägt dazu bei, dass das Seeufer immer weiter zugebaut wird und damit die Erlebbarkeit des Sees und seiner Ufer für die Allgemeinheit immer weiter beschränkt wird. Des Weiteren wird die Bebauung immer weiter in die noch vorhandenen Freiräume vorgeschoben. Im vorliegenden Fall sind dadurch Wald- und Wiesenflächen betroffen (siehe auch Einwendungen Biotopschutz).
8.2.16		Änderungsfläche 10 „Sportplatzfläche Groß Machnow“ Gegen eine Erweiterung der Fläche in Richtung der baumlosen westlichen Seite des vorhandenen Gebäudes bestehen keine Bedenken, in

		östlicher Richtung befinden sich jedoch mehrere große alte Laubbäume, die auf jeden Fall erhalten bleiben sollen. Das gleiche gilt für den hinter dem Gebäude stockenden Laubwald, welcher innerhalb eines Wirkraumes zur Sicherung von Freiflächen liegt, die für die Durchlüftung des Ortes von besonderer Bedeutung sind. Entsprechend des LaPro (Karte 3.4/ Klima) sind Nutzungsänderungen von Freiflächen zu Siedlungen unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen.
8.2.17		Vorbehaltlich der Ergebnisse des LP und der Umweltprüfung bestehen gegen nachfolgende Vorhaben keine Bedenken, wenn für die Realisierung keine Alleebäume gefällt werden müssen, der gem. der BaumSchVO TF geschützte Baumbestand weitestgehend erhalten bleibt, keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen sowie entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können: <u>Kategorie A:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsfläche 2.1 – Sportstätte nördlich des Bucker-Geländes Gegen die Nutzung dieser bisherigen Intensivackerfläche als Fläche für Sportanlagen bestehen unter Beachtung des Artenschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Kompensationspflicht nach §15 BNatSchG keine Bedenken.
8.2.18		Gegen die nachfolgende Vorhaben der <u>Kategorie B</u> „Anpassung an den Bestand“ sowie <u>C</u> „ <u>Änderungen von nachrichtlichen Übernahmen</u> “ bestehen keine Bedenken <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsfläche 4 „Kienitzer Straße/ Winterfeldallee“ (Wald in Dauerkleingärten) • Änderungsfläche 5.1 (Wohnbaufläche in Wald) • Änderungsfläche 5.2 und 5.3 (von Wald in Wohnbaufläche) • Änderungsfläche 5.4 (von Wald in Wohnbaufläche) • Änderungsfläche 5.5 (von Wald in Wohnbaufläche) • Änderungsfläche 5.6 (von Wald in Wohnbaufläche) • Änderungsfläche 7 „Groß Machnow/Mittenwalder Straße“ (Biogasanlage) • Änderungsfläche 6 „Theresenhof“ (neue LSG-Grenze) • Änderungsfläche 9.1 nachrichtliche Übernahme der Erweiterung des FFH-Gebietes „Zülow-Niederung“ (Waldfläche) • Änderungsfläche 9.2 nachrichtliche Übernahme der Erweiterung des FFH-Gebietes „Zülow-Niederung“ (Waldfläche) • Änderungsfläche 9.3 nachrichtliche Übernahme der Erweiterung des FFH-Gebietes „Zülow-Niederung“ (Waldfläche)
8.3.1	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat III Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine
8.3.2		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Keine
8.3.3		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Nach Durchsicht der Unterlagen gibt es aus der Sicht des SG Wasser, Boden, Abfall keine Bedenken oder Einwendungen zum Vorentwurf. Die Änderungsflächen 2, 4 und 9.2 tangieren oberirdische Gewässer II. Ordnung. Die veränderten Darstellungen beinhalten keine Verschlechterung in Bezug auf die Auswirkungen auf die Gewässer sowie die Zugänglichkeit für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen gegenüber dem gültigen FNP.
8.4	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat IV Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit,	Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des FNP keine Einwände.

	Verkehrslenkung	
8.5	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat I Hauptamt / Infrastrukturmanagement	Seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange. Gegen die 2. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das A 10 als Straßenbaubehörde für Kreisstraße und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentlichen Belange entgegen. Auf § 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) wird hingewiesen.
8.6	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat IV Landwirtschaftsamt / Agrarstruktur	Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf in der Fassung vom 10. September 2019 hat dem Landwirtschaftsamt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegen. Zu den geänderten Teilen des Planentwurfs bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.
8.7	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat I Amt für Bildung und Kultur	Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Amtes für Bildung und Kultur keine Bedenken gegen die angestrebte Änderung des FNP. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die sich Planung befindlichen BP zu Wohnbauzwecken im Gemeindegebiet Auswirkungen auf alle Bildungsbereiche haben. Dies ist bei der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2020 bis 2027 zu berücksichtigen.
8.8	Landkreis Teltow-Fläming Behinderten- und Seniorenbeauftragte	Zu den Vorentwürfen der folgenden Bebauungspläne ist momentan keine Beteiligung seitens der Behinderten- und Seniorenbeauftragten notwendig: <ul style="list-style-type: none"> – GM20-2 Gewerbegebiet Klein Kienitzer Str., Rangsdorf – 2. Änderung FNP Rangsdorf – BP RA 9-7 Rangsdorf – BP RA 23-1 Rangsdorf
8.9	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat III Ordnungsamt	Nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o.g. Vorhabens keine Bedenken.
8.10	Landkreis Teltow-Fläming Dezernat III Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz 13.11.2019	Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt nur geringfügig die Belange der Denkmalpflege. In einer Teilfläche sind Bodendenkmale betroffen (Theresenhof II), aber die Bodendenkmale werden dort rechtzeitig vor Baubeginn ausgegraben. Ansonsten sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.
10.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Wünsdorf 16.10.2019	Die Stellungnahme der Oberförsterei Wünsdorf -untere Forstbehörde, erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange aus forstrechtlicher Sicht gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Von der vorbereitenden Bauleitplanung in Form des zweiten Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes sind gemäß der Begründung zur Planänderung unter „A. Flächenbilanzierung“ bei elf vorgesehenen Änderungen forstrechtliche Belange im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG2) betroffen. Hierbei werden in sieben Fällen ausgewiesene Waldflächen zukünftig als Flächen für Dauerkleingärten sowie Wohnbaufläche ausgewiesen (Abgang von 29.000 m ² Waldfläche). In einem Fall erfolgt ein Waldflächenzugang im Umfang von 4.200 m ² . In drei weiteren Fällen werden nachrichtliche Anpassungen innerhalb von Waldflächen ohne Änderung der Flächenbilanz vorgenommen. Die Änderungen sind in die die Kategorie A (bauliche Entwicklung), Kategorie B (Anpassungen an den Bestand) sowie Kategorie C (Änderungen von nachrichtlichen Übernahmen) gegliedert.

10.2		Den geplanten Änderungen der <u>Kategorie B</u> wird nach Prüfung zugestimmt. Hierzu hat die untere Forstbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren RA-26 "Zülowniederung/ Langer Berg" Stellung genommen bzw. forstrechtliche Belange sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt von den beabsichtigten Änderungen nicht betroffen. Den geplanten Änderungen der <u>Kategorie C</u> wird aufgrund nachrichtlicher Übernahme aus dem Naturschutzrecht zugestimmt.
10.2		Hinsichtlich der geplanten Änderungen der <u>Kategorie A</u> (bauliche Entwicklung) nehme ich zu den einzelnen Änderungsvorschlägen mit forstrechtlicher Betroffenheit (Nr. 2, Nr. 8, Nr. 10) wie folgt Stellung: zu Nr. 2 (Konversionsgelände Bucker-Werke): Den beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt. Es handelt sich um Anpassungen zur Schaffung von Baurecht im Rahmen des parallel laufenden Beteiligungsverfahrens im Bebauungsplanverfahren RA 9-7 "Bucker-Werke Rangsdorf".
10.3		zu Nr. 8 (Rangsdorf, westlich des historischen Dorfangers): Das Grundstück Gemarkung Rangsdorf, Flur 5, Flurstück 169 besitzt derzeit die Waldeigenschaft nach LWaldG. Es handelt sich jedoch um eine mit Fundamenten belastete innerörtliche Waldfläche, welche in der Vergangenheit als Erholungsgrundstück genutzt wurde, jedoch durch Nutzungsaufgabe verwildert ist und nunmehr die Kriterien zum Vorhandensein der Waldeigenschaft erfüllt. Aufgrund des geringen ökologischen, ökonomischen und fehlenden Nutzungspotenzials als Erholungs-waldfläche kann einer Überplanung der Waldfläche als Fläche für Wohnbebauung zugestimmt werden.
10.4		zu Nr. 10 (Groß Machnow/ Sportplatz): Einer Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan und somit Reduzierung von 2.100 m ² Waldfläche wird nicht zugestimmt. Die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte "Ausbuchtung" auf dem Flurstück 203 für die Darstellung und Berücksichtigung des Umkleidegebäudes beträgt ca. 750 m ² . Das Umkleidegebäude weist eine derzeitige Grundfläche von ca. 100 m ² auf. Bei einer zukünftigen Erweiterung bzw. einem Ausbau des Gebäudes wird die derzeitige Darstellung als ausreichend betrachtet. Der Waldflächenanteil der Gemarkung Groß Machnow beträgt 8,4 % und wird als forstpolitisch bedenklich eingestuft. Eine weitergehende Reduzierung von Waldflächen in der Flächenbilanz wird somit als nicht zielführend zum Walderhalt gewertet.
10.5		Einer Änderung der Darstellung der bisherigen "Grünfläche" als zukünftig "Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportstätte" wird zugestimmt. Durch Ausweisung der „Zweckbestimmung Sportstätte" ist aus Sicht der unteren Forstbehörde die baurechtliche Zulässigkeit zur geplanten Erweiterung des Umkleidegebäudes gegeben. Im Rahmen der Beteiligung zur Bauvoranfrage der Gemeinde Rangsdorf (AZ: 63/03/02707/18) wurde der unteren Baubehörde mitgeteilt, dass mit baurechtlicher Zulässigkeit einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zugestimmt werden würde.
16	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung 02.10.2019	Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.
27	Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden 03.01.2020	Die schadloose Abwasserableitung und -behandlung ist lt. § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Aufgabe der Gemeinde. Lt. § 56 Wasserhaushaltsgesetz des Landes Brandenburg besteht die Pflicht zur Abwasserbeseitigung. Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige), d. h. für die Gemeinde Rangsdorf der Zweckverband KMS Zossen. Aufgrund ständig steigender Einwohnerzahlen von ca. 2,5 % pro Jahr im Verbandsgebiet werden die vorhandenen Reinigungskapazitäten des Verbandes auf der Kläranlage Zossen mittelfristig nicht mehr ausreichend sein. Eine bauliche Erweiterung am Standort Zossen ist nicht mehr möglich. Das in der Gemeinde Rangsdorf anfallende Abwasser sowie das aller anderen Mitgliedsgemeinden (außer der OT Kallinchen, Motzen und

	<p>Töpchin) wird auf der TKA Zossen gereinigt.</p> <p>Die TKA Zossen verfügt über eine genehmigte Ausbaugröße von 49.666 Einwohner und hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Reinigung von jährlich 1.533.000 m³ Abwasser. Als Vorflut für das gereinigte Abwasser dient der Müllergraben. In Zossen befinden sich 4 Belebungsbecken, 2 Nachklärbecken, 2 Havariebecken und ein Retentionsbecken.</p> <p>Laut Vierter Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts des KMS Zossen, beschlossen in der Verbandsversammlung am 21.02.2017, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund der prognostizierten Einwohnerzuwächse im Verbandsgebiet die genehmigten Einleitmengen auf der TKA Zossen mittelfristig überschritten werden.</p> <p>Durch die Gemeinde Rangsdorf erfolgten die Ankündigung von Erschließungen u. a. im Bereich des Stadtwegs, der Walther-Rathenau-Straße und des Flugplatzes (Terrabau), so dass unter Einberechnung der Grundstücksverdichtung im Ortskern mit einem Einwohnerzuwachs von bis zu 2.000 EW alleine in Rangsdorf in den nächsten Jahren gerechnet werden muss. Auch in den vier anderen Mitgliedsgemeinden des KMS Zossen findet ein stetiger Einwohnerzuwachs statt, d.h. steigende Abwassermengen.</p> <p>Der Verband befindet sich daher auf der Suche nach einem neuen Kläranlagenstandort.</p> <p>Gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Teltow-Fläming und dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) wird nach Prüfung der vorhandenen Optionen als neuer Kläranlagenstandort, der alte Kläranlagenstandort in Pramsdorf favorisiert. Das Grundstück befindet sich in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3, Flurstück 442 und befindet sich im Eigentum des Verbandes. Auf der erworbenen Fläche befindet sich eine alte Oxidationsteichkläranlage, welche 2005 stillgelegt wurde. Die Folienbecken sowie die Schönungsteiche mit Ablauf in den Zülowkanal, welcher als Vorflut genutzt werden soll, sind noch vorhanden.</p> <p>Auf dem Grundstück in Pramsdorf soll zunächst ein sogenanntes Havariebecken entstehen. Dazu sollen die vorhandenen Folienteiche der alten Kläranlage zu einem Havariebecken umgebaut werden, welches zum Abschlagen und Zwischenlagern des ungereinigten Abwassers bei Starkniederschlägen und damit zur Entlastung der Tandemkläranlage Zossen dient. Das abgeschlagene Abwasser wird nach Beendigung der Niederschläge zum Zwecke der Reinigung wieder der Kläranlage Zossen zugeführt.</p> <p>Mit dem späteren Bau der Kläranlage Pramsdorf bleibt das Havariebecken in seiner Funktion erhalten, nur wird das abgeschlagene ungereinigte Abwasser dann der KA Pramsdorf zugeführt.</p> <p>Die Kläranlage soll in zwei Ausbaustufen auf eine Größenordnung von 20.000 EW ausgebaut werden und zunächst die anfallenden Abwässer vom Ortsteil Rangsdorf und später evtl. von den Ortsteilen Dahlewitz und Groß Machnow aufnehmen und reinigen.</p> <p>In der Fachstellungnahme des LfU wurden folgende verschärfte Überwachungswerte für das gereinigte Abwasser zur Einleitung in den Zülowkanal angedacht:</p> <table><tr><td>BSB₅</td><td>5,00 mg/l</td></tr><tr><td>CSB</td><td>60,00 mg/l</td></tr><tr><td>N_{ges.}</td><td>16,00 mg/l</td></tr><tr><td>NH₄-N</td><td>5,00 mg/l</td></tr><tr><td>P_{ges.}</td><td>max. 0,30 mg/l (Jahresdurchschnitt 0,15 mg/l)</td></tr><tr><td>SRP</td><td>max. 0,05 mg/l (Jahresdurchschnitt 0,10 mg/l), gelöster, reaktiver Phosphor</td></tr><tr><td>O₂</td><td>> 6,00 mg/l</td></tr><tr><td>Cl</td><td>200,00 mg/l</td></tr><tr><td>SO₄</td><td>140,00 mg/l</td></tr></table> <p>Für den Verband besteht aufgrund der dargelegten Fakten dringender Handlungsbedarf für die zukünftige Sicherung der Abwasserreinigung und schadlosen Ableitung von gereinigtem Schmutzwasser im Verbandsgebiet, zu einem aus hydraulischer Sicht als auch aus Sicht der mit den steigenden Einwohnerzahlen steigenden Frachten wie z.B. Stickstoff und Phosphor.</p>	BSB ₅	5,00 mg/l	CSB	60,00 mg/l	N _{ges.}	16,00 mg/l	NH ₄ -N	5,00 mg/l	P _{ges.}	max. 0,30 mg/l (Jahresdurchschnitt 0,15 mg/l)	SRP	max. 0,05 mg/l (Jahresdurchschnitt 0,10 mg/l), gelöster, reaktiver Phosphor	O ₂	> 6,00 mg/l	Cl	200,00 mg/l	SO ₄	140,00 mg/l
BSB ₅	5,00 mg/l																		
CSB	60,00 mg/l																		
N _{ges.}	16,00 mg/l																		
NH ₄ -N	5,00 mg/l																		
P _{ges.}	max. 0,30 mg/l (Jahresdurchschnitt 0,15 mg/l)																		
SRP	max. 0,05 mg/l (Jahresdurchschnitt 0,10 mg/l), gelöster, reaktiver Phosphor																		
O ₂	> 6,00 mg/l																		
Cl	200,00 mg/l																		
SO ₄	140,00 mg/l																		

		<p>Der Bau des Havariebeckens ist im Wirtschaftsplan 2020 als Investitionsmaßnahme eingestellt. Der Bau und die Inbetriebnahme einer möglichen Kläranlage Pramsdorf könnte unter Berücksichtigung der Planungs- und Genehmigungsabläufe in den Jahren 2024/2025 erfolgen. Dazu ist eine Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf notwendig.</p>
32.1	<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände 14.10.2019</p>	<p>Die Im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend Ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Die eingereichten Unterlagen für eine Beurteilung des Vorentwurfs sind gut erarbeitet und bequem zu nutzen. Dabei sind die vorgesehenen Änderungen untergliedert nach drei Kategorien: A) Die Bauliche Entwicklung: Betroffen sind Flächen, für die eine Entwicklung bereits geplant wird, und solche, die für eine künftige Entwicklung offen gehalten werden sollen. B) Anpassung an den Bestand: Betroffen sind Flächen, für welche die inzwischen eingetretene Nutzung in den FNP eingearbeitet werden muss. C) Änderungen auf Grund nachrichtlicher Übernahmen: Betroffen sind Flächen, für die nachrichtlich übermittelte Korrekturen der Ausweisung des LSG "Notte-Niederung" bzw. des FFH-Gebietes "Zülow-Niederung" eingearbeitet werden sollen.</p>
32.2		<p>Problematisch sind für uns zwei Änderungen der <u>Kategorie A</u>: Die Änderung 2.1 halten wir für problematisch wegen Ihrer Inanspruchnahme einer gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der eingetretene Klimawandel sollte Verantwortungsbewusste auch in der Gemeindeleitung Rangsdorfs veranlassen, unverbaute Flächen zu bewahren und gleichzeitig die Landwirtschaft zu unterstützen, die eine wichtige Rolle spielt im Klimaschutz, in der Landschaftspflege und in der Ernährungssicherung "auf kurzen Wegen". In Missachtung dieser Rolle wird die Landwirtschaft gerade in hauptstadtnahen Bereichen wie dem unsrigen immer wieder betroffen durch den Entzug von Flächen, die einfach als Teile eines unbegrenzten Reservoirs für die Erfüllung von Bauwünschen betrachtet werden. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.</p>
32.3		<p>Problematisch ist für uns ferner - ebenfalls aus der Kategorie A - die Änderung 8. Nicht nur verrät sie das traditionelle Betrachten von Wald- und Grünlandflächen als unerschöpfliches Reservoir zur Verwirklichung von Bauvorhaben. Angesichts des Klimawandels sollte auch in der Gemeindeleitung Rangsdorfs ein Umdenken erfolgen. Zu bedenken ist ferner der Wert unverbauter Offenflächen im Innenbereich einer Siedlung für deren Binnenklima. Und schließlich birgt diese Änderung die Gefahr, den Erhalt des historischen Dorfkerns durch bauliche Umgestaltung seines Bereichs westlich des Dorfgangers mit einer massiven Wohnbebauung im Charakter zu bedrohen. In diesen drei Aspekten kommt es an auf eine verantwortungsbewusste Gestaltung des BP RA 14-2 "Historischer Dorfkern Rangsdorf". Wir stimmen dieser Änderung nur mit den vorgenannten Vorbehalten zu. Weitere Einwände gegen die vorgesehene 2. Änderung des FNP Rangsdorf erheben wir nicht.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung im Verfahren.</p>